

Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017

Hinweise zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017.

Ausdehnung des Ausschreibungsmodells auf weitere Energieträger

Nachdem mit dem EEG 2014 bereits Erfahrungen mit dem Ausschreibungsmodell für PV-Freiflächenanlagen gesammelt wurden, sollen diese nun bei weiteren Energieträgern Anwendung finden. Für Windenergieanlagen, PV-Anlagen auf Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie Biomasseanlagen wird das wettbewerbliche Verfahren eingeführt. Kleine Anlagen bis einschließlich 750 kW installierte Leistung (bei Biomasseanlagen bis 150 kW) sind hiervon jedoch ausgenommen. Für sie gibt es weiterhin feste Vergütungssätze. Alle Anlagen im Ausschreibungsmodell müssen die gesamte erzeugte Energie ins Netz einspeisen. Für alle neuen Erzeugungsanlagen mit mehr als 100 kW installierter Leistung besteht weiterhin eine Direktvermarktungspflicht und damit auch die Pflicht zur Fernsteuerbarkeit durch den Direktvermarkter und zur viertelstündlichen Messung der Einspeisung. Sofern sich eine Neuanlage größer 100 kW mit einer Inbetriebnahme ab 01.01.2017 nicht in der Direktvermarktung befindet, besteht weiterhin die Möglichkeit, im Rahmen der Ausfallvermarktung eine um 20% reduzierte Vergütung zu erhalten. Die Dauer ist auf drei aufeinanderfolgende und höchstens sechs Monate im Jahr begrenzt. Wird dieser Zeitraum überschritten, verringert sich die Vergütung auf den Monatsmarktwert.

Änderungen für Photovoltaikanlagen

Die im Rahmen der Freiflächen-Ausschreibungsverordnung (FFAV) festgelegte Verpflichtung von PV-Freiflächenanlagen zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren wird nun auf PV-Anlagen auf Gebäuden (Dachanlagen) oder sonstigen baulichen Anlagen erweitert. Für Freiflächenanlagen auf Ackerland und Grünland ist eine gesonderte Verordnung des jeweiligen Bundeslandes erforderlich, um eine Vergütungsfähigkeit zu erlangen. Inwieweit die Landesregierungen von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen, wird abzuwarten sein. Anlagen bis 750 kW, die nicht an einer Ausschreibung teilnehmen dürfen, erhalten einen gesetzlich festgelegten Vergütungssatz.

Änderungen für Biomasseanlagen.

Das Ausschreibungsverfahren für Biomasseanlagen ist ab einer installierten Leistung von über 150 kW Pflicht. Voraussetzung für die Teilnahme ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die Meldung der Genehmigung an das Anlagenregister der Bundesnetzagentur. Von der Ausschreibungspflicht sind genehmigungs- und zulassungspflichtige Neuanlagen ausgenommen, die bis zum 31.12.2016 genehmigt und bis zum 31.12.2018 in Betrieb genommen worden sind. Des Weiteren können Bestandsanlagen teilnehmen, um eine Anschlussförderung zu erhalten, welche über den Zeitraum der regulären EEG-Förderdauer hinausgeht. Im Falle eines Zuschlags gilt der neue Förderanspruch für zehn Jahre. Der Anlagenbetreiber kann innerhalb eines Zeitrahmens bestimmen, ab wann der neue Förderzuschlag in Anspruch genommen wird. Ab diesem Tag gilt die Anlage als Neuanlage und muss alle damit einhergehenden Rechte und Pflichten erfüllen.

Änderungen für Windenergieanlagen

Das Ausschreibungsverfahren für neue Windenergieanlagen ist bei einer installierten Leistung von mehr als 750 kW Pflicht. Es gibt jedoch eine Übergangsfrist für Anlagen deren BImSchG-Genehmigung vor dem 01.01.2017 erteilt und bis 31.01.2017 an das Anlagenregister der Bundesnetzagentur gemeldet wurde und die Anlage bis 31.12.2018 in Betrieb genommen worden ist. Der Zuschlagswert, für den das Gebot abgegeben wird, bezieht sich auf den Referenzstandort, damit die Angebote untereinander vergleichbar sind. Für die Berechnung des anzulegenden Wertes wird ein Korrekturfaktor ermittelt, welcher vom zu erwartenden Stromertrag in den ersten fünf Jahren abhängig ist. Nach jeweils fünf Jahren wird durch einen Gutachter der erwartete Stromertrag mit dem tatsächlichen Standortertrag abgeglichen und der anzulegende Wert entsprechend angepasst. Windenergieanlagen, die nicht am Ausschreibungsverfahren teilnehmen müssen, erhalten für mindestens fünf Jahre die erhöhte Anfangsvergütung. Anschließend wird, wie bisher, durch einen Gutachter der tatsächliche Ertrag mit dem Referenzertrag abgeglichen und daraus die Dauer der erhöhten Anfangsvergütung berechnet. Neu ist, dass spätestens nach zehn Jahren eine Überprüfung stattfindet und die Laufzeit der erhöhten Anfangsvergütung korrigiert wird.

Synchronisation von Netz- und EE-Anlagenausbau

In Gebieten, in denen das Übertragungsnetz besonders überlastet ist, wird nur noch für eine begrenzte installierte Leistung ein Zuschlag erteilt. Weitere Gebote im Netzausbaugebiet werden im Ausschreibungsverfahren nicht mehr berücksichtigt. Wo das Netzausbaugebiet genau liegt und welche installierte Leistung in diesem Gebiet zugelassen ist, wird in einer noch zu beschließenden Verordnung sowie über die entsprechenden Festlegungen der Bundesnetzagentur geregelt.

Hinweis: Wir übernehmen keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen. Die Angaben entbinden den Anlagenbetreiber nicht von einer eigenen Prüfung der gesetzlichen Regelungen.